



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

SATZUNG

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V.

Gabelsberger Str. 1-3 • 45879 Gelsenkirchen •

- **T 0209 92313-0 • F 0209 / 9231320 • www.hug-ge.de • info@hug-ge.de •**

§1

Name und Sitz

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in der Gemeinde Gelsenkirchen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V.“
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort sind Gelsenkirchen.
3. Der Verein ist dem Haus- Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Ruhr e.V. angeschlossen.

§2

Aufgaben

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zusteht (§ 11 dieser Satzung),
 - b. die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Einrichtungen des Vereins

1. Der Verein unterhält zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsstelle hat:

- a. die allgemeinen Interessen des Haus- und Grundbesitzes entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,
 - b. die Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundbesitzes zu beraten,
 - c. Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder abzufassen und sonstige im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. In den unter c) genannten Fällen kann eine Gebühr entsprechend einer vom Vorstand aufgestellten Gebührenordnung erhoben werden.
2. Als Vereinszeitschrift gilt „*Haus & Grund – Das Hauseigentümer-Magazin im Ruhrgebiet*“.
 3. Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, die geeignet und in der Lage sind, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern. Der Verein kann Gesellschafter einer Wohnungs- und Immobiliengesellschaft mbH sein.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

§9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder dadurch, dass eine oder mehrere Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, so kann der verbleibende Vorstand sich mit Stimmenmehrheit durch die Hinzuwahl eines

Vereinsmitgliedes als Ersatz für jeden Ausgeschiedenen ergänzen. Die Wahl hat bis zum Ende der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Gültigkeit.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zum Ende der auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus seinem Amt, so tritt das an seine Stelle vom Vorstand zu wählende Ersatzmitglied oder von der Mitgliederversammlung endgültige zu wählende Vorstandsmitglied turnusmäßig an die Stelle des Ausgeschiedenen.
3. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Bestellung des Geschäftsführers, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie Maßnahmen zu treffen, die der ordnungsmäßigen Abwicklung der Aufgaben des Vereins dienen. Seine Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden, im Fall von dessen Be- oder Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieser leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und einem von ihm zu bezeichnenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder ihr Vertrauen, so müssen entweder der Gesamtvorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder zurücktreten. Sie haben jedoch ihre Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach vier Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiterzuführen.
5. Der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen des Vorstandes zur Information der Vorstandmitglieder hinzugezogen werden.

§10

Der Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der nach § 9 gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Diese bilden zusammen mit dem Vorsitzenden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein rechtsgeschäftlich.
2. Der Vorsitzende wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandmitglieder bestimmt. Scheidet er vorzeitig aus dem Vorsitzendenamt, so wählt der Vorstand gemäß § 9 Ersatz für ihn. Diese Bestellung gilt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung, die über die endgültige Besetzung des Vorsitzendenamtes zu beschließen hat.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfunktion gem. § 20 Abs. 2 GwG gegenüber dem Transparenzregister, da die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände als wirtschaftlich berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes betrachtet werden. Eine konkrete Meldung der Vorstandsmitglieder an das Transparenzregister kann unterbleiben, da mit der Eintragung der Vorstände in das Vereinsregister die Meldung fiktiv als erfüllt gilt. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB gilt als wirtschaftlicher Berechtigter und hat die Pflichten GwG zu beachten.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben, soweit sie nicht Sache des Vorstandes ist. Ihr obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorsitzende hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegen außer den durch sonstige Satzungsbestimmungen zugewiesenen namentlich folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer, die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung mit dem Tätigkeitsbericht sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahlen zum Vereinsvorstand und Bestimmung des Vorsitzenden;
 - c. Wahlen der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr;
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, falls der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich fordert.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Körperschaftliche Mitglieder teilen den Namen der für sie stimmführungsberechtigten Personen mit.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (einfacher Brief, Telefax, Email). Das Einladungsschreiben hat die einzelnen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen und ist zudem an alle Mitglieder zu versenden. Die Absendung der Einladung erfolgt jeweils an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse (Wohnanschrift, Telefaxnummer, Emailadresse) eines jeden Mitgliedes. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 14 Tagen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen dabei nicht mit. In der Einladung ist neben der Bekanntmachung der Tagesordnung auch der Ort anzugeben, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns. Zusätzlich zur Einladung in Textform soll der Termin einer Mitgliederversammlung noch durch die Verbandszeitschrift unter Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden; wobei die Mitteilung der Tagesordnung hier unterbleiben kann.
- 5a. Die Mitgliederversammlung kann auch im virtuellen (Onlineverfahren) und im kombinierten Verfahren abgehalten werden. Das virtuelle Verfahren oder der virtuelle Teil des kombinierten Verfahrens, wird durch in einem nur für Mitglieder mit Ihren Legitimationsdaten und mit einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum ermöglicht. Das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten Mail oder per Post an die letzte bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gesendet. Ausreichend ist hierfür die Absendung 3 Tage vor der Mitgliederversammlung.

- 5b. Die reale, virtuelle oder kombinierte Mitgliederversammlung, wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Für die kombinierte Versammlung gelten die üblichen Regelungen zur Abhaltung der realen Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht speziell geregelt. Der Versammlungsleiter eröffnet und beendet die virtuelle oder kombinierte Sitzung der Mitgliederversammlung, er darf Einzelheiten der Abstimmung bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, abgesehen von dem Fall der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse der (realen, virtuellen oder kombinierten) Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die der vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestimmte Protokollführer fertigt und die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitglieder, die virtuell (bei virtueller oder kombinierter Mitgliederversammlung) ihre Stimme zur Tagesordnung abgeben wollen, können abstimmen indem sie:
 - falls technisch möglich die Online – Wahlfunktion nutzen
 - den Versammlungsleiter per E-Mail, einer Telefaxmitteilung oder schriftlich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Datum der Mitgliederversammlung unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Tagesordnung anstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Versammlungsleiter maßgebend. Eine verspätete oder formwidrige abgegebene Stimme wird als Enthaltung gewertet.

§ 11a

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Landesdatenschutzverordnung NRW (DSG-NRW) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein digital verarbeitet und gespeichert. Bei persönlichen und sachlichen Daten handelt es sich *um*:
 - Name
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - Emailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Adresse des Wohnortes
 - Adressen der im Eigentum der Mitglieder stehenden Grundbesitzungen

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein hinaus.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkungen, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von seiner ausdrücklichen Einwilligung- nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
8. Sollte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter notwendig sein wird der der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht

beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Gelsenkirchen.